



8. März 2021

Verlautbarung

Grünraumpflege und Betreuung Aufbahnhalle

Die Marktgemeinde St. Leonhard/ Hw. ist auf der Suche nach einer Person, die gerne die Grünraumpflege für die Gemeinde sowie die Betreuung der Aufbahnhalle übernehmen möchte.

Bei Interesse erhalten Sie genauere Informationen am Gemeindeamt.



Mit freundlichen Grüßen

Eva Schachinger

Die Bürgermeisterin

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Leistungsbereich Wirtschaft und Umwelt

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen

Grundsätzlich ist das Verbrennen biogener sowie nicht biogener Materialien nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idF BGBl. I Nr. 58/2017, außerhalb dafür bestimmter Anlagen, somit also insbesondere im Freien auf Feldern, in Weinbergen und dergleichen, verboten.

Für biogene Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, zum Beispiel Stroh, Holz, Rebholz, Baum- und Grasschnitt, bestehen einerseits bereits nach diesem Gesetz Ausnahmen.

Derart vom allgemeinen Verbot ausgenommen sind etwa das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, Grill- und Lagerfeuer sowie das Abflammen als Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise.

Darüber hinaus gestattet die Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3-0, neben dem Entzünden von Feuern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen weitere vor allem für landwirtschaftliche Tätigkeiten bedeutsame Ausnahmen.

Als besonders relevant seien das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes, das Verbrennen von mit Krankheiten und Schädlingen befallenen Pflanzen, welche in der Verordnung abschließend aufgezählt sind sowie das punktuelle Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenem unerwünschtem Bewuchs von Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten März und April, genannt.

Überdies sind dem Entzünden von Feuern im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) durch die Bestimmungen des Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 enge Grenzen gesetzt. So darf Feuer nur durch befugte Personen (Waldeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane sowie Waldarbeiter) entzündet und unterhalten werden. Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten ist nur zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Waldes, der Bodengüte und keine Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird, überdies ist das Anlegen solcher Feuer der Gemeinde zu melden.

Beim zulässigen Verbrennen im Freien, wenn also eine der angeführten Ausnahmen gegeben ist, sind die Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 98/2020, sowie der Verordnung über Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. Nr. 78/2020, zur Hintanhaltung einer Brandgefahr, einzuhalten.

Weitere Einzelheiten können dem beiliegenden Informationsblatt entnommen werden.

Vereinfachte Übersicht über Rechtsmaterien zum Thema „Verbrennen von biogenen Materialien“ Stand: 01.01.2021		
Verboten	Erlaubt	Gesetz
<p>Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.</p> <p>In <u>Zeiten besonderer Brandgefahr</u> hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich <u>durch VO zu verbieten</u>.</p>	<p>Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde sind befugt der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter sowie sonstige Personen, sofern sie im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind.</p> <p>Im Gefährdungsbereich (Waldnähe) sind der Grundeigentümer und seine Beauftragten befugt.</p> <p>Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraun, Fratten) ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Waldbrandes herbeigeführt wird. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden</p> <p>Feuer an ständig bewilligten Zelt- und Lagerplätzen können entzündet werden, wenn dies die Behörde bewilligt.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003</p>



„Der Dreck muss weg!“

Unter diesem Motto findet wieder die alljährliche Säuberungsaktion in der Kleinregion Kampseen zum 18. Mal statt.

Die Marktgemeinde St. Leonhard ersucht daher, trotz der außergewöhnlichen Zeiten, um rege Beteiligung, um die Natur von achtlos weggeworfenen Müll zu säubern.

Treffpunkt: 27. März 2021, 8.00 Uhr

vor dem Gemeindeamt St. Leonhard

Es wird auf die geltenden Corona Maßnahmen (2m Abstand und das Tragen einer FFP2 Maske bei unterschreiten des Abstandes) hingewiesen.

Wir bitten auch bei der Einteilung nur Sammelgruppen innerhalb des Familienverbandes zu bilden.

Die Ausrüstung (Müllsäcke, Handschuhe und Warnwesten) werden direkt vor Ort ausgegeben.

Weitere Informationen erhalten Sie am Tag der Sammelaktion

bzw. bei EUGR Jürgen Murtinger unter 0664/3782694

KLEINREGION KAMPSEEN
T 0043 664 926 7070
region@kampseen.at

TOURISMUSREGION KAMPSEEN
T 0043 664 494 0814
info@kampseen.at

A-3593 Neupölla 4 ♦ www.kampseen.at ♦ Regionalverein Kampseen ZVR 523887611



Wo wir sind, ist oben.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemeindeverband KREMS
3550 Langenlois • Kamptalstraße 85
Tel. 02734/32 333-0 • Fax DW 34
info@gvkrems.at • www.gvkrems.at
ATU52565905 • DVR-Nr. 0732745

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk KREMS sucht eine(n)

Mitarbeiter(in) für die Reinigung des Bürogebäudes

mit einem Beschäftigungsausmaß von 12 Wochenstunden.

Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Pflichtschulbildung
- Bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates
- Einwandfreies Führungszeugnis
- Führerschein B
- Zeitliche Flexibilität, Lern- und Einsatzbereitschaft, Eigenständigkeit
- Verlässlichkeit, Genauigkeit

Unser Angebot

- Mitarbeit in einer dynamischen öffentlichen Einrichtung, eingegliedert in ein nettes Team
- Ab € 518,00 Monatsbrutto (12 Wochenstunden) entsprechend dem NÖ G-VBG in der geltenden Fassung

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an

Gemeindeverband KREMS
Kampthalstraße 85
3550 Langenlois

oder an kornberger@gvkrems.at

Langenlois, März 2021



14. März 2021 ist "Braten- Sonntag"

- Schweinsbraten
mit Knödel und Krautsalat € 10,90
- Surbraten
mit Knödel und Krautsalat € 10,90
- Schnitzel mit Salat € 9,50
- Gebackene Scholle
mit Kartoffeln und Salat € 9,50

Das MC-Team wünscht Ihnen guten Appetit
und freut sich auf Ihre Vorbestellung unter:
Tel. Nr.: 02987/24 378

Museums Cafe

3572 St. Leonhard/Hw. 84

Museums Cafe St. Leonhard



BACKHENDL- ESSEN



Palmsonntag,
28. März 2021



Vorbestellung unter
02987/24 378

Museums Cafe

3572 St. Leonhard/Hw. 84